

LPO I § 110b- Medienpädagogik (Erste Staatsprüfung)

- (1) Die Erste Staatsprüfung im Fach Medienpädagogik kann abgelegt werden
1. nach Erwerb der Lehramtsbefähigung im Rahmen einer nachträglichen Erweiterung,
 2. vor Erwerb der Lehramtsbefähigung gleichzeitig mit der Ablegung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt oder nach dem Bestehen dieser Prüfung; die Zweite Staatsprüfung kann im Fach Medienpädagogik nicht abgelegt werden; nach Erwerb der Lehramtsbefähigung gilt die Erste Staatsprüfung im Fach Medienpädagogik als nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer Lehrveranstaltung zur Medienerziehung,
2. einer Lehrveranstaltung zur Mediendidaktik,
3. einer Lehrveranstaltung zu Medien und Schulentwicklung,
4. einer Lehrveranstaltung zur Mediengestaltung mit Anfertigung einer Projektarbeit.

(3) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Medienerziehung

- a. Kenntnis der Erziehungs- und Bildungsaufgaben im Medienbereich,
- b. Kenntnis der Medienwelten der Kinder und Jugendlichen (z. B. Mediennutzung, Rezeptionsverhalten, Medienwirkungen); Kenntnis der medienpsychologischen Grundlagen, der Mediensozialisation und der Identitätsbildung mit Medien,
- c. Kenntnis der Medienentwicklungen, des gesellschaftlichen Wandels durch Medien, der Bedingungen der Medienproduktion und Medienverbreitung (rechtliche, ökonomische, institutionelle und gesellschaftliche Bedingungen),
- d. Kenntnis der Aufgaben schulischer Medienerziehung, normativer und wertbezogener Grundlagen sowie des Jugendschutzes, Datenschutzes, Medien- und Urheberrechts,
- e. Kenntnis der Grundlagen der Planung, Durchführung und Evaluation medienpädagogischer Beratungs- und Fortbildungsmaßnahmen.

2. Mediendidaktik

- a. Kenntnis der lehr-lerntheoretischen Grundlagen für den Einsatz von Medien sowie deren Möglichkeiten bei der Unterstützung von Lehr- und Lernprozessen,
- b. Kenntnis didaktischer Ansätze zur Medienverwendung im fachlichen und fachübergreifenden Unterricht,
- c. Kenntnis der Gestaltungsmerkmale unterschiedlicher Medienarten, Fähigkeit zur Medienanalyse und -bewertung, zur Analyse, Evaluation und Bewertung medienbezogener Unterrichtsbeispiele und medienbasierter Lernumgebungen,
- d. Fähigkeit zur Gestaltung medienbasierter Lernumgebungen.

3. Medien und Schulentwicklung

- a. Kenntnis von Ansätzen zur Schul- und Organisationsentwicklung mit Neuen Medien zur Integration medienpädagogischer Konzepte in die Schule,
- b. Kenntnis der Grundlagen des medienbezogenen Projekt-, Wissens- und Qualitätsmanagements.

4. Mediengestaltung

- a. Fähigkeit zum eigenen Gestalten von Medienbeiträgen und zur Förderung der Schüler in diesem Bereich,
- b. Kenntnis didaktischer Anforderungen an Mediengestaltung für den Unterricht.

5. Informationstechnische Grundkenntnisse

- a. Grundkenntnisse über informatische Modellbildung, über Entwicklung von Programmen, über Algorithmen und Datenstrukturen,
- b. Überblick über Dienste, Aufbau, Komponenten und Funktionsweise von Rechnern, Rechnernetzen und Betriebssystemen, über Datenbanksysteme, über Datensicherheit,
- c. sichere Beherrschung von Softwarewerkzeugen zur Aufbereitung, Digitalisierung, multimedialen Präsentation, Vernetzung und automatischen Verarbeitung von Information sowie zur elektronischen Kommunikation.

(4) Prüfungsteile

1. **Schriftliche Prüfung**
 - a. Eine Aufgabe oder Aufgabengruppe aus der Medienerziehung (Bearbeitungszeit: 4 Stunden),
 - b. eine Aufgabe oder Aufgabengruppe aus den Bereichen Mediendidaktik sowie Medien und Schulentwicklung (Bearbeitungszeit: 4 Stunden).
2. **Mündliche Prüfung**
Informationstechnische Grundkenntnisse (Dauer: 30 Minuten).
3. **Praktische Prüfung**
Mediengestaltung (Dauer: 45 Minuten);
das gemäß Absatz 2 Nr. 4 entwickelte Projekt ist vorzustellen; im Zusammenhang damit sind Fragen der Prüfer zu beantworten.

(5) Bewertung

1. Die praktische Prüfung nach Absatz 4 Nr. 3 wird von einem Prüfungsausschuss bewertet, dem zwei Prüfer aus dem in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Personenkreis, von denen einer auch für den Bereich Informationstechnische Grundkenntnisse und einer auch für die Bereiche Mediendidaktik sowie Medien und Schulentwicklung bestellt sein muss, und ein Prüfer aus dem in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Personenkreis angehören. Falls das Projekt fachdidaktisch ausgerichtet ist, soll der Prüfungsausschuss um einen Prüfer aus dem in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Personenkreis erweitert werden, der für die Fachdidaktik dieses Fachs bestellt ist. Für die Festlegung der Note gelten § 25 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sinngemäß. Kommt eine Einigung nicht zustande, so erhält der Prüfungsteilnehmer die Note nach § 9 Abs. 1, die sich gemäß § 9 Abs. 1 und 2 als Mittel aus den Bewertungen aller beteiligten Prüfer ergibt.
2. Die Fachnote wird in der Art gebildet, dass die Summe aus den je vierfachen Zahlenwerten der Noten für die beiden schriftlichen Leistungen nach Absatz 4 Nr. 1 Buchst. a und b, dem zweifachen Zahlenwert der Note für die mündliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 2 und dem dreifachen Zahlenwert der Note für die praktische Leistung nach Absatz 4 Nr. 3 durch 13 geteilt wird.
3. Die Prüfung ist, unbeschadet des § 35, auch dann nicht bestanden, wenn die Note für die praktische Leistung nach Absatz 4 Nr. 3 schlechter als „mangelhaft“ ist.